

Bekanntmachung

Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB „Dorfmühle“ im Ortsteil Habitzheim

hier: **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 25.03.2019 den Aufstellungsbeschluss über die Satzung gemäß § 35 BauGB „Dorfmühle“ gefasst hat.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Satzung gemäß § 35 BauGB „Dorfmühle“ nebst Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB in der Zeit

vom **22.07.2019** bis **23.08.2019**

im Rathaus der Gemeinde Otzberg, Ortsteil Lengfeld, Otzbergstraße 13, Zimmer Nr. 1.09, während der folgenden Dienststunden öffentlich ausgelegt:

Montags bis donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

mittwochs
von 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr

freitags
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll nicht durchgeführt werden.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Die Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können auf der Internetseite der Gemeinde Otzberg unter <http://www.otzberg.de> unter Rund ums Rathaus/Bauleitplanung/Bauleitpläne abgerufen werden.

Jedermann hat das Recht, den Plan und die Begründung während der Offenlegungszeit einzusehen und kann über den Inhalt Auskunft verlangen. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich beim Gemeindevorstand der Gemeinde Otzberg eingereicht oder bei der Gemeindeverwaltung zur Niederschrift gegeben werden.

Otzberg, den 04.07.2019
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg
gez.
Matthias Weber, Bürgermeister